

Preisblatt

Netznutzung Strom

Vorläufig gültig ab 01.01.2026, Stand 13.10.2025

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1. Entnahme mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/Jahr		>= 2500 h/Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	12,59	3,46	88,23	0,43
Mittelspannung (MS)	17,81	5,34	140,72	0,43
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	22,89	6,97	184,39	0,51
Niederspannung (NS)	31,60	6,83	157,01	1,82

1.2 Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,73	0,43
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	15,37	0,51
Niederspannung (NS)	13,08	1,82

2. Entnahme ohne Leistungsmessung

2.1 Grundpreissystem

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
alle Spannungsebenen	95,00	3,95

3. Entgelte für Blindstrom

	Blindstrom in ct/kvarh			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
Grenzen für Entgeltberechnung gemäß § 16 Abs. 2 NAV: Für die im Monat 50 % der Wirkarbeit überschreitende Blindarbeit.				
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zum Preisblatt

Zu 1. Entnahme mit Leistungsmessung

Zu 1.1 Jahresleistungspreissystem und 1.2 Monatsleistungspreissystem

Voraussetzung ist die Registrierung eines 1/4-Stunden-Lastganges mit Hilfe standardisierter Zähl- und Erfassungstechnik. Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh/Jahr ist generell eine Lastgangmessung vorgesehen.

Zu 1.2 Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist entsprechend § 19 (1) StromNEV alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich. Wünscht ein Kunde mit einer derartigen Lastcharakteristik einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem, teilt er dies dem Netzbetreiber rechtzeitig und verbindlich vor Beginn eines Kalenderjahres mit.

Zu 2. Entnahme ohne Leistungsmessung

Zu 2.1 Grundpreissystem

Voraussetzung für die Abrechnung ist ein realitätsnahes, nachvollziehbares Lastprofil. Die Mainfranken Netze GmbH verwendet dabei sowohl eigene als auch die VDEW-Lastprofile vom 18. September 1999. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh pro Jahr als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreisen erhoben.

Konzessionsabgabe, Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV, KWK-Umlage, und sonstige Aufschläge

Zuzüglich Konzessionsabgabe, KWK-G-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-Offshore-Umlage, § 18 AbLaV-Abschaltumlage. Evtl. Mehrkosten auf Grund sonstiger Gesetze, Belastungen aus Umweltgesetzen, insbesondere EEG und deren Nachfolgeregelungen und sonstigen Entwicklungen, die direkt oder indirekt die Erlösobergrenze beeinflussen, werden zusätzlich berechnet. Neu ab 01.11.2009: Entsprechend § 2 (3) KAV wird für das Heizen mit Strom die Sonderkunden-Konzessionsabgabe von 0,11 ct/kWh angewendet, es sei denn, der Durchschnittspreis je Kilowattstunde im Kalenderjahr liegt unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde an alle Sondernvertragskunden.

Vorbehalt für vorläufige Netzentgelte zum 15.10.

Die Datengrundlage ist bis zum 15.10. des Vorjahres noch nicht vollständig. Daher handelt es sich um Entgelte auf Basis der bis dahin möglichen Erlösobergrenze (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die MFN behält sich vor, zum 01.01. nochmals aktualisierte Netzentgelte zu veröffentlichen.